

Merkblatt zur Verwertung oder Entsorgung von Altholz

Holz ist ein wertvoller und in vielen Bereichen eingesetzter Rohstoff. Nicht mehr gebraucht, beschädigt oder zerstört fallen Holzteile in unterschiedlicher Weise an. Sei es als Möbelstück, Dachbalken, Transportkiste, Holzzaun und vieles mehr. Je nach Nutzung werden die Holzteile als naturbelassen, gestrichen, beschichtet oder mit Holzschutzmittel behandelt eingestuft.

Inzwischen gibt es für die meisten Holzabfälle stoffliche bzw. energetische Verwertungswege, die auch die Abfallwirtschaft nutzt.

- Seit 1. März 2003 regelt die **Altholzverordnung** den Umgang mit Holzabfällen. Hierbei gilt für den Abfallerzeuger die Pflicht zur getrennt Haltung des Altholzes.
- Bei Altholz mengen von mehr als 2 m³, die direkt auf den Holzlagerplätzen auf den Entsorgungsanlagen in Walddorf, Simmozheim angeliefert werden, ist ein Anlieferungsschein auszufüllen. Wir helfen Ihnen gerne dabei.
- Kleinere Mengen bis 1 m³ sind über die Container oder Sammelstellen der Recyclinghöfe und bis 2 m³ auf der Entsorgungsanlage Oberhaugstett, getrennt nach den verschiedenen Kategorien, zu entsorgen.

Die AWG sammelt Holzabfälle in zwei Kategorien:

- unbehandelte/behandelte Holzabfälle (Altholz-
kategorien A I / A II / A III)
- Belastete Holzabfälle (Altholzkategorie IV)

Fenster mit Glas werden gesondert angenommen.

Nachweis einer geordneten Entsorgung

Althölzer die nach unserem Merkblatt als besonders überwachungsbedürftig eingestuft werden (belastetes Holz, Fenster) unterliegen den Bestimmungen der Nachweisverordnung. Der gewerbliche Abfallerzeuger darf pro Jahr jeweils maximal 2 Tonnen belastetes Altholz oder Fenster ohne einen Entsorgungsnachweis auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Calw anliefern. Für größere Mengen ist zwingend vor der geplanten Anlieferung ein (elektronisches) Entsorgungsnachweisverfahren durchzuführen.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung unter Tel: 07452 / 6006-7043,
Fax: 07452 / 6006-7777 oder E-mail: kontakt@awg-info.de.

Private Haushaltungen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Unbehandeltes / Behandeltes Holz (A I / A II / A III)

(Nicht gefährliche Abfälle)

(AVV-Nr. 03 01 05 / 15 01 03 / 17 02 01 / 20 01 38 / 20 03 07)

Behandeltes Holz darf keine Imprägnierung oder Holzschutzmittelbehandlung aufweisen.

Auflistung unbehandelte / behandelte Hölzer nach der Altholzverordnung:

Holzabfälle aus der Holzbearbeitung und –verarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> • Verschnitte, Abschnitte von naturbelassenem Vollholz und von Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz ohne schädliche Verunreinigungen (imprägniert oder mit Holzschutzmitteln behandelt)
Verpackungen	<ul style="list-style-type: none"> • Paletten aus Holzwerkstoffen sowie Vollholz ohne Verbundmaterialien • Sonstige Paletten mit Verbundmaterialien • Transportkisten aus Holzwerkstoffen und Vollholz • Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenkisten sowie ähnliche Kisten aus Vollholz • Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung nach 1989)
Altholz aus dem Baubereich	<ul style="list-style-type: none"> • naturbelassenes Vollholz (kein Holz aus Abbruch, Umbau oder Rückbau) • Holzwerkstoffe, Schalhälzer, Schaltafeln, behandeltes Vollholz ohne schädliche Verunreinigungen (Holzschutzmittelbehandlung) • Dielen, Bretterschälungen aus dem Innenausbau ohne Holzschutzmittelbehandlung • Türblätter und Zargen von Innentüren ohne Dichtungen und Glas ohne Holzschutzmittelbehandlung • Profilbretter für Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken, Verkleidungen ohne Holzschutzmittelbehandlung • Bauspanplatten • Alle Materialien aus Holzhartfasern, insbesondere Laminatböden
Möbel	<ul style="list-style-type: none"> • Möbel, naturbelassenes Vollholz • Möbel, verleimt, beschichtet, gestrichen, lackiert
Sperrmüll	<ul style="list-style-type: none"> • Altholz aus dem Sperrmüll /Mischsortiment

Stand: Januar 2012

Belastetes Holz (A IV Holz)
(Gefährliche Abfälle)
 (AVV-Nr. 15 01 10* / 17 02 04* / 20 01 37*)

Auflistung belastete Hölzer nach der Altholzverordnung:

Verpackungen	<ul style="list-style-type: none"> • Munitionskisten • Alte Kabeltrommeln (Herstellung vor 1989)
Altholz aus dem Baubereich	<ul style="list-style-type: none"> • Konstruktionshölzer für tragende Teile • Holzfachwerk, Dachsparren, Deckenbalken und Dachlatten • Fensterhölzer ohne Glas, Fensterstöcke, Fensterläden • Imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich
Altholz aus dem Baubereich	<ul style="list-style-type: none"> • Außentüren • Holzschindeln • Altholz von Industriefußböden • Holz aus Brandschäden
Imprägniertes Altholz aus dem Außenbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau (Zäune, Pfosten usw.) • Gartenmöbel aus Holz • Sortimente aus der Landwirtschaft • Bahnschwellen • Leitungsmasten

Holzfenster
(Gefährliche Abfälle)
(AVV-Nr.: 17 02 04*)

Auf den Recyclinghöfen können Holzfenster auch mit Glas abgegeben werden. Sie müssen grundsätzlich getrennt von anderen Hölzern und Kunststofffenstern angeliefert werden.

Platten aus Weichfasern sind Abfälle zur Beseitigung (Restmüll).

Faulen, vermodertes Holz ist als Holz nicht verwertbar und wird deshalb grundsätzlich als Restmüll eingestuft

Möbelstücke mit Stoffbezug oder Polster gelten als Abfall zur Beseitigung (Restmüll; Sperrmüll).

Bitte beachten!

Dämm- und Schallschutzplatten (Wilhelmiplatten der Typen NE, SE oder SE-A), die vor dem Jahr 1972 eingebaut wurden, sind mit polychlorierten Biphenylen belastet. Anhand der rückseitigen Plattenstempelung ist eine Identifizierung der in Frage kommenden Platten möglich. Die Platten müssen nach der PCB/PCT-Abfallverordnung als **Sondermüll** entsorgt werden. **Wir helfen Ihnen gerne weiter!**

Bitte beachten Sie bei der Anlieferung an unsere Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe das Merkblatt Gebühren/Entgelte und Mengenbegrenzungen.